

Haus- & Badeordnung

der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG - kurz "Badeanstalt"

Sehr geehrter Besucher!

Mit dem Erwerb einer Stunden-, Tages-, Saisons-, oder Kombikarte schließen Sie mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG einen Badebesuchsvertrag und erkennen damit die Haus- und Badeordnung als auch die Saunaordnung als Vertragsinhalt an.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine entspannte & erholsame Zeit im Thermal Römerbad.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes, bzw. Aufenthalt verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Der Verkauf der Eintritte erfolgt nur nach Maßgabe von freien Kapazitäten. Ein gewisses Kontingent wird für Kombi-Karten-Besitzer (Ski & Therme) freigehalten. Bei massivem Besucherandrang kann es trotzdem zu Wartezeiten kommen. Saisonkartenbesitzer können in diesem Fall kein generelles Zutrittsrecht geltend machen. Sie sind hinsichtlich der Zutrittsreihenfolge bei Freiwerden von Gästekapazitäten den Tagesgästen gleichgeschaltet.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (Alkohol, Drogen, Krankheit, Hygiene).
- (4) Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind – ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises (!) – Personen auszuschließen, die
 - a. die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen.
 - b. sich den Anordnungen des Badpersonals widersetzen.
 - c. die Einrichtung widmungswidrig benutzen.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Badegäste und zum Schutz vor Vandalismus sind im Eingangsbereich der Badeanstalt Überwachungskameras installiert.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln (z.B. Saunaordnung, Solariumhinweise etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.
- (3) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (zB: durch auf den Flächen befindlichen Nägeln, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- (5) Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung der Therme, Sauna-, und Solariumanlagen wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Allgemeines

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur im Gastronomiebereich konsumiert werden.
- (2) Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in den Badebereich ist nicht gestattet.
- (3) Das Fotografieren und Filmen von Badegästen gegen deren Willen ist untersagt.
- (4) Bei Glatteis dürfen nur die geräumten Wege benutzt werden. Bei der Benützung der Solarien sind die ausgehängten Benützungs- und Warnhinweise genau zu beachten. Es wird gebeten pro Besucher nur eine Liege in Anspruch zu nehmen. Das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Badegästen ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
- (5) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen und sonstige technische Anlagen haben ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Badeanstalt, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, ist zu unterlassen.
- (6) Im gesamten Thermal Römerbad gilt grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchen ist an den ausgewiesenen Raucherplätzen möglich.

2.2. Eintrittskarten, Entgelte; Wertkarten

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Preise gelten laut Aushang. Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten.
- (2) Eintrittsbänder (Datenträgeruhren) sind während der gesamten Dauer des Badebesuches zu tragen bzw. aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittsbänder werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen und muss für abhanden gekommene Eintrittsbänder Ersatz leisten. Die Eintrittsbänder sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe oder die Übertragung der Datenträger ist nicht erlaubt.
- (4) Beim Verlust des Datenträgers ist ein Betrag von € 60,00 (maximale Konsumation + Datenträger) zu bezahlen.
- (5) Bei Stundenkarten ist die An- und Ausziehzeit in die Nutzung einbezogen. Bei Überschreitung hat der Gast einen Nachzahlungspreis einzureichen.

2.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (3) Das Tragen von Taucherbrillen und ähnlichen Utensilien ist in den Becken der Saunalandschaft ausnahmslos verboten.
- (4) Der Zutritt in den Saunabereich ist für Kinder unter 15 Jahren nicht erlaubt. Es steht der Badeanstalt frei, für Kinder unter 15 Jahren den Zutritt zeitweise oder dauerhaft zuzulassen.

2.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen AG das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (3) Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

2.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Therme, Sauna, Kinderbereich) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.6. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen
- (7) Die Benutzung von Glasbehältern im Barfußbereich ist nicht gestattet.
- (8) Beim vorsätzlichen Verunreinigen der Becken (Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände), sind die Reinigungskosten für das Becken zu tragen und es ist mit sofortigem Thermenverweis zu rechnen.
- (9) Kinderwägen dürfen nicht in den Thermenbereich genommen werden.
- (10) Die Saunen dürfen ausschließlich nur mit Handtuchunterlage benutzt werden. Es darf kein Schweiß direkt auf das Holz gelangen.
- (11) Im gesamten Saunabereich ist das Tragen von Badetextilien nicht erlaubt. Dem Gast steht es frei, sich mittels Bademantel und/oder Badetuch zu bedecken.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (3) Im gesamten Saunabereich gilt striktes Handyverbot.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf deren Zustimmung.

3. Saunaordnung

- (1) Die Sauna wird grundsätzlich gemischt geführt.
- (2) Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Hausarzt zu konsultieren):
- (3) Mit Erwerb der Saunaeintrittsberechtigung kann auch die Therme mitbenutzt werden. Bei Betreten des Sauna- bzw. Wellnessbereiches ohne vorherigen Erwerb der Berechtigung, wird die Sauna-aufzahlung automatisch aufgebucht.
- (4) Aufgüsse werden ausschließlich vom Badepersonal durchgeführt.
- (5) Das Aufschütten von Spirituosen, stark riechenden Essenzen oder brennbaren Aufgusskonzentraten auf die Saunaöfen ist strengstens verboten und kann zu Saunabränden führen.
- (6) Die Aufgusszeiten können individuell differieren. Änderungen des Programms und der Zeiten sind vorbehalten.
- (7) Es wird empfohlen nach den Aufgüssen – insbesondere bei Aufgüssen mit Spezialcremen – zu duschen.
- (8) Im gesamten Sauna- und Wellnessbereich herrscht Handy-, Fotografier- und Filmverbot.
- (9) Der Aufenthalt in den Saunakammern ist nur unbedeckt gestattet.
- (10) Die Beckeneinrichtungen im gesamten Sauna- und Wellnessbereich dürfen ebenfalls nur unbedeckt benutzt werden.
- (11) Es wird empfohlen, die im Saunabereich ausgehängten Saunaanleitungen zu beachten.
- (12) Die Benutzung der Saunakammern vor bzw. nach dem Aufguss ist zu unterlassen.
- (13) Vor Benutzen der Beckeneinrichtungen ist unbedingt zu duschen.
- (14) Die Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (15) Den Anweisungen des Saunapersonals ist Folge zu leisten.
- (16) Kinder dürfen den Saunabereich erst ab 15 Jahren besuchen.